

Hamburg Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107)	Die Beamten, Angestellten sowie Arbeiter an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg.	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Unterrichtstutoren (HmbHG § 11ff.) 1) Professoren und Juniorprofessoren (Hochschullehrer) 2) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben 4) Lehrbeauftragte 5) Unterrichtstutoren		Professuren/Juniorprofessuren können für Aufgaben in der Forschung von den anderen Aufgaben auf begrenzte Zeit freigestellt werden	Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte Unterrichtstutoren (Zusatz: siehe Zielvereinbarungen zwischen Stadt Hamburg und Universität Hamburg)
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien		Bemerkungen			
<p>Professoren/Juniorprofessoren 1) können für Aufgaben in der Forschung, in der angewandten Forschung und für künstl. Entwicklungsvorhaben von ihren anderen Aufgaben auf begrenzte Zeit freigestellt werden 2) Professoren: Beamte auf Lebenszeit, bei Erstberufung Verbeamtung auf Probe (Probezeit 1 Jahr), befristete Beschäftigung für max. 6 Jahre (bei Erstberufung dann Umwandlung in Lebenszeitprofessur möglich) 3) zusätzliche wiss. Leistungen (Voraussetzung für Berufung) in der Regel im Rahmen einer Juniorprof., Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter, Tätigkeit in der Praxis (Habil. wird nicht mehr erwähnt) 4) Juniorprofessoren: für 3 Jahre Beamte auf Zeit, Verlängerung um 3 Jahre möglich</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren der eigenen HS nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren 2) wiss. Mitarbeiter der eigene Hochschule können nur in Ausnahmefällen (bei selben Voraussetzungen wie Juniorprofessor siehe Punkt 1 Berufungsverfahren) auf eine Professur an der eigenen Hochschule berufen werden (Hausberufung im Ausnahmefall)</p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter 1) bei geplanter Weiterqualifikation wie Promotion Befristung auf 3 Jahre, halbe Stellen 2) Angestelltenverhältnis möglich</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse 2) führen Lehrveranstaltungen lt. Funktionsbeschreibung der Stelle oder des Lehrveranstaltungsplans selbständig oder unter der fachlichen Verantwortung (von Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieuren) durch</p>		<p>(HmbHG § 16) „Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, [...] zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt.“ (HmbHG § 12) „Sie [die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer] können auf begrenzte Zeit für Aufgaben der Forschung in ihrem Fach, für Entwicklungsaufgaben im Rahmen angewandter Forschung oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben von anderen Aufgaben ganz oder teilweise freigestellt werden.“ (HmbHG § 14) „Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. [...] Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Professur nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; zusätzlich müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.“ (HmbHG § 15) „Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen [...] werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht. Sie können auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder im Rahmen einer anderen gleichwertigen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht werden.“ (HmbHG § 25) „Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsbedingungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert, kann diese Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [...] Sie führen die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der Stelle oder des Lehrveranstaltungsplans selbständig oder unter der fachlichen Verantwortung von Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen oder Oberingenieuren durch.“ (HmbHG § 26) „Zur Ergänzung des Lehrangebots, an künstlerisch- wissenschaftlichen Hochschulen auch zur Sicherung des Lehrangebots in einem Fach können Lehraufträge erteilt werden. [...] Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. [...] Der Umfang eines Lehrauftrags soll die Hälfte der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren nicht überschreiten. [...] Ein Lehrauftrag ist grundsätzlich zu befristen. [...] Erhalten Mitglieder der Hochschule einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung in der Hochschule</p>			

<p>Lehrbeauftragte 1) Zur Ergänzung/Sicherung des Lehrangebots 2) grundsätzlich befristet; max. 50% der Lehrverpflichtung von Professoren 3) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art - kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis</p> <p>Unterrichtstutoren 1) Studentische Arbeitsgruppen und Studierende unterstützen 2) i. d. R. mit HS-Abschluss oder Studierende mit besonderer fachlicher Qualifikation</p>	<p>unberührt. [...] Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis.“</p> <p>(HmbHG § 33) „Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren haben die Aufgabe, Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. [...] Ihre Tätigkeit ist in der Regel einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet. [...] Als Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren können Studierende mit besonderer fachlicher Qualifikation oder Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium bestellt werden.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien HmbHG: z.B. „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“</p>
<p>Zusatz</p>	<p>Zielvereinbarungen von 2009 (S. 14ff.) zwischen der Stadt Hamburg und der Universität Hamburg enthalten Vorschläge zur Weiterentwicklung und Neuordnung der Personalstruktur (http://www.hamburg.de/contentblob/609180/data/zlv-uhh-2009.pdf):</p> <p>„Die Universität Hamburg wird geeignete Maßnahmen treffen, um die Qualität in den Berufungsverfahren zu verbessern (zum Beispiel Maßnahmen zur Verkürzung der Berufungsverfahren).“</p> <p>„Die Universität Hamburg wird unter Berücksichtigung der Leitlinien des Senats [...] Vorstellungen zur Weiterentwicklung und Neuordnung ihrer Personalstruktur entwickeln.“</p> <p>„Für die Zielprojektion zum Stellenbedarf 2012 der Universität Hamburg wird die Universität [...] ein aktualisiertes Modell auf der Basis der Personalstrukturereformen im Zuge der Umsetzung des Wissenschaftsförderungsgesetzes entwickeln.“</p> <p>„Die BWF wird ihrerseits gemäß der Vereinbarung zu den Masterkapazitäten vom 21.09.2007 für die Schaffung der erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen (insb. Anpassung der LVVO bzgl. Erhöhung der Lehrdeputate von Professoren um 1 SWS auf 9 SWS, von Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um 0,5 SWS) bis zum 31.03.2009 sorgen.“</p> <p>„Die Universität Hamburg wird [...] aus den bisherigen Lehrentlastungen schrittweise bis zu 200 SWS zugunsten der Lehrentlastungen für Forschung (Forschungspool) umschichten. Der Forschungspool kann im Weiteren ggf. durch Umschichtung aus anderen Entlastungen angehoben werden.“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://hh.juris.de/hh/gesamt/HSschulG_HA.htm#HSschulG_HA_rahmen</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	